



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.259
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Grundzüge der Neuregelung.....	2
3.	Erlassform.....	3
4.	Rechtsvergleich	3
5.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs.....	3
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	4
8.	Finanzielle Auswirkungen	4
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4

1. Ausgangslage

Die Schweiz ist seit Jahresbeginn 2020 von der Pandemie COVID-19 betroffen. Der Bundesrat stufte die Situation am 28. Februar 2020 gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) zunächst als besondere Lage ein. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss EpG. Die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen sind einschneidend für die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Kultur und den Sport. Unzählige kulturelle und sportliche Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Öffentlich zugängliche kulturelle Einrichtungen und Sportstätten mussten die Tore für Besucherinnen und Besucher schliessen. Der Bundesrat hat erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um die Wirtschaft, die Kultur und den Sport zu unterstützen. Er hat namentlich für den Kultur- und Sportbereich eigene Verordnungen erlassen, die die Unterstützungsleistungen konkret regeln.

Der Regierungsrat hatte am 22. April 2020 die Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV) verabschiedet. Beabsichtigt war mit dieser Massnahme primär eine finanzielle Unterstützung des organisierten und gemeinnützigen Breitensports durch Lotteriemittel. Artikel 6 Absatz 1 CKLV sieht vor, dass Gesuche bis zum 31. Mai 2020 elektronisch beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) einzureichen sind. Die CKLV ist abgestimmt auf die Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021) (Stand 21. März 2020). Der Bund unterstützte den Schweizer Sport zunächst mit insgesamt 100 Millionen Franken: 50 Millionen Franken für den Bereich des professionellen Sports als zinslose Darlehen und 50 Millionen Franken als nichtrückzahlbare Beiträge für den Breitensport bzw. für Vereine, deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist. Diese staatliche Finanzhilfe sollte Organisationen im Sportbereich vor der Zahlungsunfähigkeit bewahren. Die Finanzhilfen des Bundes dienten indes nicht dazu, Ertragsausfälle abzufedern. Die Massnahmen gemäss CKLV sollten gegenüber den Massnahmen des Bundes subsidiär und wo nötig komplementär und weitergehend Unterstützung im Breitensport bieten können. Die CKLV (Stand 23. April 2020) wurde am 3. Juni 2020 vom Grossen Rat genehmigt.

Änderungen auf Bundesebene im Sportbereich

Der Bundesrat hat erkannt, dass der Sport nicht in unmittelbaren Finanzengpässen steht, diese jedoch mittelfristig auftreten werden. Aufgrund dessen hat der Bundesrat am 13. Mai 2020 die Eckwerte für künftige Hilfspakete im Sport bekannt gegeben und weitere Massnahmen zur Stabilisierung der Strukturen des Schweizer Sports in Aussicht gestellt. Der Bundesrat rechnet für die Jahre 2020 bis 2021 mit Beträgen von 350 Millionen Franken für den Betrieb der Fussball- und Eishockeyligen und 150 Millionen Franken zur Stützung des Breiten- und Leistungssports. Die Beiträge sollen ergänzend zu den am 20. März 2020 bekannt gegebenen Bundeshilfen gesprochen und durch den Dachverband des Schweizer Sports Swiss Olympic vergeben werden. Auf der Basis des Beschlusses vom 13. Mai 2020 wurde in der Folge nicht die COVID-19-Verordnung Sport angepasst, sondern auf den bestehenden, ordentlichen rechtlichen Grundlagen der Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV; SR 415.01) aufgebaut und diese wo nötig temporär bis 31. Dezember 2021 ergänzt. Namentlich stützt sich das zweite Hilfspaket des Bundes im Sport auf den bereits heute bestehenden Artikel 41 SpoFöV für die Unterstützung des Breiten- und Leistungssports sowie den temporär neu geschaffenen Artikel 41a SpoFöV für die Profiligen im Fussball und Eishockey. Die Ordnungsänderung beschloss der Bundesrat am 20. Mai 2020. Sie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Die Umsetzungsprozesse werden zurzeit von Swiss Olympic erarbeitet. Diese Instrumente werden laut BASPO im Juni bereitstehen. Im Zentrum dieser Massnahmen sollen die Erhaltung der Strukturen sowie die Qualitätssicherung des Schweizer Sports stehen. Ebenfalls im Juni müssen die Beträge für das Jahr 2020 noch vom Bundesparlament genehmigt werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

Das COVID-19-bedingte Bundesengagement im Breitensport soll wie unter Ziffer 1 beschrieben bedeutend ausgebaut werden. Die Änderungen auf Bundesebene haben zweifelsohne Anpassungsbedarf in der CKLV zur Folge. Die Regelungsabsichten des Bundes sind im Bereich des Breitensports derzeit noch vage. Bekannt ist einzig, dass die Vergabe der Gelder über Swiss Olympic laufen soll. Um eine angemessene Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen des Breitensports, insbesondere der darin aktiven Vereine, die das Fundament des organisierten Sports bilden, in den direkt von der Corona-Krise betroffenen Jahren 2020/2021 zu ermöglichen, muss in der CKLV die nötige Flexibilität geschaffen werden. Nur so kann ein sinnvolles Miteinander mit den Unterstützungsleistungen des Bundes ermöglicht werden. Die strengen Vorgaben zur Subsidiarität (Art. 2 Abs. 2 und 3 CKLV) sollen entsprechend aufgehoben werden. Nach wie vor gelten würde die Pflicht, die Unterstützungsleistungen auf die vom

Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen (Art. 2 Abs. 1 CKLV). Ebenso beachtlich wäre die Regelung in Artikel 48 Absatz 3 Lotteriegesetz (LotG; BSG 935.52), wonach die Ausrichtung eines Beitrags in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen bzw. Selbsthilfemassnahmen abhängig gemacht wird. Mit diesen Vorgaben und in Ergänzung zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 5 CKLV ist aus Sicht des Regierungsrates ein wirtschaftlicher und angemessener Mitteleinsatz hinreichend sichergestellt. In zeitlicher Hinsicht wird die Gesuchseingabefrist erweitert. Ebenso die Geltungsdauer der CKLV. Damit soll besser auf die finanziellen Folgen der gemeinnützigen Organisationen im Breitensport durch die Corona-Krise reagiert werden können.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie auf das EpG (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die als Notrecht erlassene CKLV geändert.

Die nachträgliche Änderung der Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Wie erwähnt hat der Grosse Rat die CKLV (Stand 23. April 2020) am 3. Juni 2020 genehmigt. Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat über die Genehmigung der vorliegenden Änderung der CKLV in der Herbstsession 2020 beraten wird.

4. Rechtsvergleich

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesen werden.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesen werden.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Absatz 2 und 3

Die genaue Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen des Bundes im Bereich des Breitensports und ihre Modalitäten sind derzeit noch nicht bekannt. Um eine angemessene Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen des Breitensports, insbesondere der Sportvereine, in den direkt von der Corona-Krise betroffenen Jahren 2020/2021 zu ermöglichen, muss in der CKLV die nötige Flexibilität geschaffen werden. Nur so kann ein sinnvolles Miteinander mit den Unterstützungsleistungen des Bundes ermöglicht werden. Die strengen Vorgaben zur Subsidiarität (Art. 2 Abs. 2 und 3 CKLV) sollen entsprechend aufgehoben werden. Nach wie vor gelten würde die Pflicht, die Unterstützungsleistungen auf die vom

Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen (Art. 2 Abs. 1 CKLV). Ebenso beachtlich wäre die Regelung in Artikel 48 Absatz 3 Lotteriegesetz (LotG), wonach die Ausrichtung eines Beitrags in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen bzw. Selbsthilfemassnahmen abhängig gemacht wird. Mit diesen Vorgaben ist aus Sicht des Regierungsrates ein wirtschaftlicher und angemessener Mitteleinsatz hinreichend sichergestellt.

Artikel 6 und 12

In zeitlicher Hinsicht wird die Gesuchseingabefrist erweitert (Art. 6 CKLV). Ebenso die Geltungsdauer der CKLV (Art. 12 CKLV). Damit soll besser auf die finanziellen Folgen der gemeinnützigen Organisationen im Breitensport durch die Corona-Krise reagiert werden können. Die Verlängerung ist zudem zur Sicherstellung der Handhabung im Bereich der Kleinlotterien notwendig.

Artikel T1-1

Die Änderungen der CKLV ermöglichen eine flexiblere Handhabung der Unterstützungsgesuche. Die Gestuchstellenden profitieren entsprechend davon. Die vorteilhaften Regelungen sollen auf alle hängigen Gesuche anwendbar sein, was entsprechend übergangsrechtlich verankert wird.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesen werden.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung hat keine zusätzlichen, zu den im Vortrag zur CKLV erwähnten finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesen werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesen werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es kann auf die Ausführungen im Vortrag zur CKLV verwiesen werden.